

Ich habe nur um's Wort gebeten, weil es mir darum zu thun ist, eine Behauptung, die ich in dem Gutachten des Separatvotanten, des Herrn Dr. Gensel, auf Seite 10 finde, zu widerlegen, beziehentlich von dem Herrn Dr. Gensel mir eine Erläuterung zu erbitten. Derselbe folgert auf Seite 10 im zweiten Abschnitt also: Nach § 32 des Wahlgesetzes sei für den Fall, daß eine Wiederholung der Wahl sich darum nothwendig mache, weil der zuerst Gewählte gar nicht wählbar gewesen, die Wahlliste unverändert der neuen Wahl wiederum zu Grund zu legen. Diese Bestimmung könne aber vernünftigerweise nur da Anwendung leiden, wo das zuerst gewählte Mitglied noch nicht in die Kammer eingetreten sei, weil in § 24 des Wahlgesetzes vorgeschrieben sei, daß Veränderungen, welche in der Stimmberechtigung vorkommen, in den Wahllisten fortwährend nachzutragen seien, daß insbesondere im Juli jeden Jahres eine Revision der Wahllisten vorzunehmen und daß mithin die Beobachtung jener Vorschrift im § 34 in dem Falle, wo eine längere Zeit verlaufen sei — und diese werde allemal verlaufen sein, wenn der zuerst Gewählte bereits in die Kammer eingetreten — schlechterdings unmöglich sei, indem die Listen nicht mehr in der frühern Form existirten; man könne endlich aber doch nicht annehmen, daß der § 32 des Wahlgesetzes etwas Unmögliches vorgeschrieben habe.

(Herr königl. Commissar Geh. Justizrath Abecken tritt ein.)

Diese Behauptung scheint mir zuviel zu beweisen und darum Nichts. Denn, meine Herren, auch in dem Falle, wo der zuerst Gewählte nicht in die Kammer eingetreten ist, wo die Kammer aber nach § 9 der Landtags-Ordnung über die Wahl entscheidet und dem Gewählten die Theilnahme an den Kammeritzungen verweigert, wird eine geraume Zeit verstrichen sein! Das Mitglied ist gewählt, die Kammer soll über die Wahl entscheiden; sie läßt ihn aber an den Kammerverhandlungen nicht theilnehmen. In einem solchen Falle sind jedenfalls bereits mehrere Monate vergangen. Wie nun dann? Hier werden auch nach § 24, der rein genereller Natur ist, Veränderungen an der Wahlliste durch Nachträge vorgenommen worden sein. Es ist sonach hier, wenn Herr Dr. Gensel Recht hätte, mit der Vorschrift im § 32 des Wahlgesetzes auch nicht auszukommen. Sie sehen, § 32 kann nicht in dem vom Secretär Dr. Gensel angenommenen Sinne interpretirt werden. Ich meine vielmehr, die Interpretation von § 32 muß dahin gehen, daß zu jeder Zeit Nachträge nach der generellen Bestimmung des § 24 in der Wahlliste getroffen werden können, nur mit Ausnahme der Zeit, in welcher die Reclamationsfrist läuft, über die § 26 klare Maße giebt; dann allerdings ist die Wahlliste insoweit geschlossen, daß in diesen paar Wochen Nichts an ihr geändert werden darf. Sobald aber die Wahl vorüber ist und zu einer Neuwahl

versritten werden soll, sei es, daß auf Berufung des Wahlcommissars das Ministerium zu entscheiden hat, sei es, daß die Entscheidung der Kammer vorbehalten blieb, werden Nachträge in die Wahlliste vorgenommen werden können und müssen. Wenn das richtig ist, paßt der § 32 sowohl für den einen, wie für den andern Fall und die Argumentation des Herrn Dr. Gensel ist eine irrige.

(Herr Staatsminister Freiherr von Kriesen tritt ein.)

Secretär Dr. Gensel: Meine Herren! Der geehrte Herr Borredner hat aus meinem Sondergutachten den auf § 32 des Wahlgesetzes bezüglichen Satz herausgegriffen. Ich meinerseits lege auf diesen Punkt weit weniger Gewicht, als auf die Auslegung der §§ 48 und 49. Ich finde den Hauptunterschied der Fälle, wie ich es auch in dem Separatvotum dargelegt habe, darin: ob die Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl sofort durch die Verwaltungsbehörde erfolgt oder aber, ob sie erst später durch die Kammer erfolgt, nachdem der Gewählte bereits in dieselbe eingetreten ist. Es liegt nun allerdings zwischen diesen beiden Fällen der von dem geehrten Borredner erwähnte gewissermaßen in der Mitte, nämlich der Fall, wo nach § 9 der Landtags-Ordnung der Eintritt in die Kammer dem Gewählten von der Einweisungscommission auf Grund der gegen seine Wahl vorliegenden Anstände verjagt wird. In diesem Falle — das kann ich zugeben — ist das Moment vorhanden, auf welches die Majorität des Directoriums das Hauptgewicht legt, nämlich daß der Eintritt der Wirksamkeit der Wahl gewissermaßen in suspenso gelassen ist. Geradeo darin aber, daß der Einweisungscommission und beziehentlich der Kammer die Möglichkeit vorbehalten ist, den Eintritt in die Kammer in Wahrheit in suspenso zu lassen, gerade darin finde ich den Beweis, daß man dann, wenn von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, wenn der Eintritt dem Gewählten wirklich gestattet worden ist, von einem „in suspenso Lassen“ nicht mehr reden kann. Den Begriff eines „nicht definitiven Eintritts“ in die Kammer vermag ich nicht stichhaltig zu finden; entweder man ist Mitglied der Kammer oder man ist nicht Mitglied, ein Dazwischenliegendes giebt es nicht.

Um nun auf den Fall zurückzukommen, den der geehrte Herr Borredner erwähnt hat, der übrigens hier nicht vorliegt, so scheint mir allerdings dessen Behandlung nach dem Gesetze nicht völlig unzweifelhaft; ich möchte mich jedoch der Ansicht zuneigen, daß auch in einem solchen Falle das kürzere Wahlverfahren nicht eintreten könne; denn ich finde den Grund für die Zulässigkeit des kürzeren Wahlverfahrens nach der Absicht des Gesetzgebers darin, daß die Wahlbewegung, wie es der Herr Regierungscommissar in seinem Exposé sehr treffend bezeichnet hat, noch im Flusse befindlich ist, daß die Wähler die ganze Wahlhandlung noch im frischen Gedächtniß haben und daß es deshalb nicht erst